



Jugend  
**MusikSchule**  
VAIHINGEN AN DER ENZ



# **AUSBILDUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG** des Musikverein Vaihingen/Enz e.V. (MVV)

im Rahmen der Kooperation mit der  
Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Stand 01.08.2023

# AUSBILDUNGSORDNUNG

## des Musikverein Vaihingen/Enz e.V. (MVV)



im Rahmen der Kooperation mit der Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz (JMS)  
Stand 01.08.2023

### § 1 Ziel des Unterrichts

Ziel der musikpädagogischen Arbeit des MVV ist es, bei den Schüler\*innen Freude am Musizieren zu wecken und ihnen einen ihrer Ausbildungszeit angemessenen technischen und musikalischen Ausbildungsstand zu vermitteln. Das Orchester- und Ensemblespiel vervollständigen die musikalische Ausbildung. Es stellt nicht nur eine andere Form des Musizierens als der Einzelunterricht dar, sondern stärkt auch den Gemeinschaftssinn und die gegenseitige Rücksichtnahme.

### § 2 Wirkungsbereich

- (1) Die Instrumentalbildung im Verein findet in Kooperation mit der Jugendmusikschule statt. Des Weiteren kooperiert der MVV mit verschiedenen Vereinen, Schulen sowie kirchlichen Einrichtungen.
- (2) Aufgenommen werden Schüler\*innen bis zum 18. Lebensjahr. Ein Unterricht ist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder nach Absprache auch darüber hinaus möglich.

### § 3 Unterricht

- (1) Im MVV werden folgende Unterrichtsfächer angeboten:  
Kinderspielkreis, Bläserklasse, Instrumentalunterricht (Blasinstrumente und Schlagwerk) und Orchester.
- (2) Der Unterricht findet in der Regel im MVV-Pavillon statt. Schüler\*innen des MVV können auch in Räumlichkeiten der JMS unterrichtet werden.
- (3) Eine Unterrichtseinheit im instrumentalen Einzelunterricht dauert in der Regel 30 Minuten. Im Kinderspielkreis und in der Bläserklasse findet der Unterricht in Kleingruppen statt. Die Dauer beträgt je nach Gruppengröße 30-45 Minuten.
- (4) Die Ausbildung im Instrumentalbereich umfasst neben dem Instrumentalunterricht immer auch den Orchesterbesuch. Der Besuch eines MVV-Orchesters neben dem Instrumentalunterricht ist Pflicht.
- (5) Im MVV finden als Ergänzung zur musikalischen Ausbildung regelmäßig Schülervorspiele statt. An diesen sollten die Schüler\*innen nach Möglichkeit teilnehmen.

### § 4 Ausschluss vom Unterricht

Bei Verstößen gegen die Ausbildungs- oder Gebührenordnung können Schüler\*innen vom MVV ausgeschlossen werden, insbesondere in folgenden Fällen:

1. bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz Mahnung
2. bei schweren disziplinarischen Verfehlungen
3. bei zu häufig auftretenden Fehlzeiten im Unterricht
4. bei Nichterfüllung der Orchesterpflicht laut § 3 (4)

Ein Ausschluss vom Unterricht erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Gebühren bis zum nächstmöglichen regulären Kündigungstermin.

### § 5 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr des MVV entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen; es beginnt demnach am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Der erste Unterricht im neuen Schuljahr beginnt jeweils am ersten Schultag nach den Sommerferien.
- (2) Die Ferienzeiten und Feiertage lehnen sich an die der öffentlichen Schulen in Vaihingen/Enz an.



## § 6 An- und Abmeldung der Schüler/Probezeit/Beurlaubung

(1) Das Unterrichtsverhältnis zwischen MVV und Schüler\*in ist ein Vertrag, der durch die Anmeldung geschlossen wird. Die Anmeldung zum Unterricht oder zum Orchester ist bei der Geschäftsstelle des MVV schriftlich einzureichen. Mit der Unterschrift erkennt der Angemeldete bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n die Ausbildungs- und Gebührenordnung an.

Die Geschäftsstelle des MVV befindet sich im MVV-Pavillon (Köszeger Str. 6, 71665 Vaihingen/Enz). Die Verantwortlichen für die Jugendarbeit stehen für Fragen und Gespräche zur Verfügung unter: Mail: [info@mvsaihingen.de](mailto:info@mvsaihingen.de) oder Tel.: 07042 98663.

(2) Anmeldungen sind zu jedem Zeitpunkt des Schuljahres möglich. Zuteilungen erfolgen ebenfalls ganzjährig, soweit freie Plätze verfügbar sind. Der Hauptanmeldetermin ist zum Schuljahresbeginn (01.08.), mit rechtzeitiger vorheriger Anmeldung.

(3) Für den Instrumentalunterricht gibt es eine Probezeit von 3 Monaten. Die Probezeit beginnt im Monat des 1. Unterrichtstermins. In der Probezeit sind Kündigungen mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

(4) Nach Ablauf der Probezeit sind Abmeldungen nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07. jeden Jahres) möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens 8 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein.

Bei der Bläserklasse ist eine Kündigung vor Ablauf der 2 Schuljahre (3.-4. Klasse) nicht möglich.

(5) Lehrkräfte sind nicht befugt, An- oder Abmeldungen von Schülern rechtsverbindlich entgegenzunehmen.

(6) Eine Beurlaubung einer/s Schülerin/s ist unter Einhaltung der Fristen nach § 6 (4) oder bei Weiterbezahlung der Gebühren möglich. Beurlaubungen müssen grundsätzlich schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Eine Befreiung von der Orchesterpflicht nach § 3 (4) ist nur in Ausnahmefällen (bspw. paralleler Pflichtunterricht an Schulen) in vorheriger Absprache mit den jeweiligen Dirigenten und den Verantwortlichen für die Jugendarbeit auf begrenzte Zeit möglich.

(7) Änderungen wichtiger Daten (z. B. Anschrift, Bankverbindung) sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Kosten, die durch falsche oder unvollständige Bankverbindungen entstehen, haben die Erziehungsberechtigten zu tragen.

(8) Bei Änderungen der Gruppenzusammensetzung im Kinderspielkreis oder im Instrumentalunterricht wird individuell nach Lösungen gesucht.

## § 7 Lernmittel, Instrumente

(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel und Instrumente werden von den Schüler\*innen selbst beschafft. Hierbei wirken die Lehrkräfte beratend mit. Der MVV bietet dafür ein zinsfreies Mietkaufmodell an. Detaillierte Infos unter [www.mvsaihingen.de](http://www.mvsaihingen.de).

(2) Der MVV kann im Rahmen seiner Bestände den Schüler\*innen für 2 Jahre ein Instrument gegen Leihgebühr zur Verfügung stellen. Näheres regelt der Mietvertrag, welcher bei Ausgabe des Leihinstruments ausgehändigt wird.

## § 8 Gesundheitsbestimmungen

Schüler\*innen, die an einer im Infektionsschutzgesetz aufgeführten ansteckenden Krankheit leiden, dürfen während dieser Zeit den MVV nicht besuchen. Lehrkräfte sind befugt, sichtlich kranken, nicht unterrichtsfähigen Schüler\*innen den Unterricht zu verweigern.

# GEBÜHRENORDNUNG

## des Musikverein Vaihingen/Enz e.V. (MVV)



im Rahmen der Kooperation mit der Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz (JMS)  
Stand 01.08.2022

### § 1 Erhebung von Kursgebühren und Mitgliedsbeiträgen

Für den Unterricht im MVV innerhalb der Vereinsausbildung oder in Kooperation mit der Jugendmusikschule (JMS) wird vom MVV eine Kursgebühr erhoben. Jeder\*r Musiker\*in ist aktives Mitglied im MVV.

### § 2 Kursgebühren und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Kursgebühr wird als Jahresgebühr pro Schuljahr festgesetzt, beinhaltet mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr und wird in monatlichen Abschlägen (12) erhoben. Es gelten folgende Gebühren:

#### Mitgliedsbeitrag:

fördernde Mitgliedschaft: 45 € (jährlich)  
aktive Mitgliedschaft: beitragsfrei bis zum 18. Lebensjahr,  
45 € (jährlich) ab dem Jahr des 18. Geburtstags

#### Gebühr Kinderspielkreis (Gruppenunterricht)

25 € (monatlich) wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist  
35 € (monatlich) wenn kein Elternteil Mitglied ist

#### Gebühr Instrumentalunterricht (Einzelunterricht) und Orchester

78 € (monatlich) für das 1. Kind\*, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist  
83 € (monatlich) für das 1. Kind\*, wenn kein Elternteil Mitglied ist  
67 € (monatlich) für das 2. Kind\*  
50 € (monatlich) für das 3. und jedes weitere Kind\*

#### Orchestergebühr:

15 € (im Quartal) für die Teilnahme an einem Orchester ohne Unterricht im MVV/in der JMS

#### Gebühr Bläserklasse:

55 € (monatlich) bei Mitgliedschaft eines Elternteils; von August in Klasse 3 bis Juli in Klasse 4  
(verbindlich für 2 Schuljahre)

\*Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchsten Kursgebühren fällig werden. Die weitere Reihenfolge der Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.  
Die Geschwisterermäßigung entfällt im Kinderspielkreis und in der Bläserklasse.

(2) Gemäß der Gebührenordnung der Jugendmusikschule Vaihingen/Enz wird für Schüler\*innen, die außerhalb von Eberdingen, Illingen, Sersheim und Vaihingen/Enz wohnhaft sind, ein Zuschlag von 25% erhoben. Dieser Zuschlag entfällt im Kinderspielkreis und beim Unterricht durch Lehrkräfte, die beim Musikverein Vaihingen/Enz beschäftigt sind.

(3) Bei den Kursgebühren handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in monatlichen Abschlagszahlungen fällig ist. Die Kursgebühr ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein\*e Schüler\*in dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine fristgerechte Kündigung oder ein Ausschluss erfolgt ist und bis ein Ausschluss in Kraft tritt.

### § 3 Gebühr für Instrumenten-Nutzung

Der MVV kann im Rahmen seiner Bestände für seine Schüler\*innen für 2 Jahre ein Instrument gegen Leihgebühr zur Verfügung stellen. Nähere Einzelheiten sind in der Ausbildungsordnung und im Mietvertrag festgelegt.



Für Leihinstrumente gelten folgende Gebühren:

7 € (monatlich)	für Musiker*innen unter 18 Jahre
22 € (monatlich)	für Musiker*innen ab 18 Jahre

Als Mitglied der Bläserklasse fallen für Leihinstrumente keine Gebühren an.

### § 4 Ermäßigungen

(1) Der MVV gewährt Geschwisterermäßigungen entsprechend der obenstehenden Tabelle.

(2) Die Leihgebühr für Instrumente und die Orchestergebühr sind von der Geschwisterermäßigung ausgenommen.

(3) Bei längerer Abwesenheit eines Kindes, wie z.B. Erkrankung oder (Schul-) Auslandsaufenthalt, die einen Zeitraum von 3 Unterrichtseinheiten überschreiten, werden individuelle Lösungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner erarbeitet.

(4) Die Jahresgebühr beinhaltet eine garantierte Anzahl von mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr (bei 2-jährigen Kursen wie der Bläserklasse: 70 Unterrichtseinheiten innerhalb von 2 Jahren). Wird aufgrund von Absagen von Seiten der Lehrkraft diese Anzahl unterschritten, wird die Kursgebühr anteilmäßig erstattet. Die Verrechnung erfolgt zum Schuljahresende. Bei der Verrechnung werden zusätzliche oder außerplanmäßig abgehaltene Unterrichtseinheiten, z.B. Nachholstunden, Proben für Konzerte, Workshops, berücksichtigt. In seltenen Fällen kann es bei Sonderproben der Orchester zu Überschneidungen mit dem Instrumentalunterricht kommen. Hier hat in der Regel der Orchesterbesuch Vorrang.

Erfolgt der Eintritt in einen Kurs während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr und die Anzahl der Unterrichtseinheiten entsprechend anteilig berechnet.

(5) Gefördert werden können Kinderspielkreis, Instrumentalunterricht, Orchesterbeitrag, Instrumentenleihgebühr, Probenwochenenden und D-Lehrgänge durch teilweise Übernahme der Kosten.

Voraussetzungen einer Förderung sind:

- regelmäßiger Besuch von Unterricht und Orchester (Proben, Konzerte, Auftritte, Ensembles u.a.)
- aktive und engagierte Mitarbeit und Mitwirken von Schüler\*innen und Eltern z.B. bei Konzerten, Festen, MVV-Teams etc.

Eine Förderung gilt immer für 1 Schuljahr. Dafür muss der Geschäftsstelle jeweils spätestens bis zum 30. Juni ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegen. Diese leitet den Antrag zur Entscheidung an die Verantwortlichen weiter. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den Eltern gestellt werden. Liegt kein Antrag vor, gelten ab dem neuen Schuljahr (1.8.) die regulären Gebühren.

Förderungen von einmaligen Aktionen (z.B. Lehrgängen, Probenwochenenden) müssen rechtzeitig vorher beantragt werden, so dass vor der endgültigen Anmeldung über die Förderung entschieden werden kann.

### § 5 Zahlungsweise der Kursgebühren

Die Kursgebühren und die Instrumentenleihgebühr werden monatlich (zum Monatsbeginn) oder quartalsweise (zur Quartalsmitte) per SEPA-Lastschrift abgebucht, die Orchestergebühr immer quartalsweise.

## § 6 Kündigung



(1) Für den Instrumentalunterricht gibt es eine Probezeit von 3 Monaten. Die Probezeit beginnt im Monat des 1. Unterrichtstermins. In der Probezeit sind Kündigungen mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

(2) Nach Ablauf der Probezeit sind Abmeldungen nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07. jeden Jahres) möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens 8 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein.

Bei der Bläserklasse in Kooperation mit der Schlossbergschule ist keine Kündigung vor Ablauf der 2 Schuljahre (3.-4. Klasse) möglich.

(3) Wechselt ein\*e Schüler\*in innerhalb eines Schuljahres den Wohnort dergestalt, dass der neue Wohnort nicht mehr in einer der Kommunen Vaihingen an der Enz, Eberdingen, Illingen oder Sersheim liegt, so ist eine Kündigung mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende unter Vorlage der Anmeldebescheinigung des neuen Wohnortes möglich.

(4) Bei Kündigungen in der Probezeit werden pro angemeldetem Monat 1/12 der Jahresgebühr fällig.